



IG SK. Bericht des Bundesrates vom 26. September 2025 in Erfüllung des Postulats 23.3205 (Engler): Jugendkriminalität, Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen und Prävention. Kenntnisnahme

Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV zuhanden der RK-S vom 1. September 2026

Jugendliche Intensivtäterinnen bzw. -täter

1 Auftrag

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat am 23. April 2026 vom Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Po. Engler 23.3205 «Haben wir ein Problem mit Jugendkriminalität?» Kenntnis genommen. Anlässlich der Diskussion in der Kommission wurde die Verwaltung beauftragt, einen Kurzbericht zu erstellen zum Thema der jugendlichen Intensivtäter, das heisst Jugendliche, die (wiederholt) schwere Straftaten bzw. Gewaltdelikte verüben. Der Bericht sollte Auskunft geben über Ausmass, Ursachen, Prävention und jugendstrafrechtliche Massnahmen. Er wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) und dem Bundesamt für Justiz (BJ) erarbeitet.

2 Einleitung und Eingrenzung des Begriffs der «jugendlichen Intensivtäterin bzw. des jugendlichen Intensivtäters»

Der Bundesratsbericht «Jugendkriminalität, Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen und Prävention» vom 26. September 2025 zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen in der Schweiz entweder keine oder lediglich vereinzelte, meist geringfügige Straftaten begeht. Jugendkriminalität zeigt zudem in den meisten Fällen einen episodischen Verlauf, das heisst kriminelle Aktivitäten nehmen im frühen Jugendalter zu, erreichen ihren Höhepunkt in der mittleren bis späten Jugend und gehen danach deutlich zurück. Nur eine kleine Minderheit fällt durch wiederholte, teils schwerwiegende Delinquenz auf. Diese Gruppe wird in Forschung und Praxis als jugendliche Gewalt-, Mehrfach- oder auch Intensivtäter bzw. -täterinnen bezeichnet. Einheitliche Definitionen existieren weder schweizweit noch international, meist wird in der Forschung oder Strafrechtspflege jedoch eine gewisse Anzahl von Delikten einer bestimmten Schwere innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorausgesetzt, bspw. fünf oder mehr Delikte oder mindestens zwei Gewaltdelikte innerhalb der letzten 12 Monate.

Im vorliegenden Bericht liegt der Fokus auf jugendlichen Gewalt- bzw. Intensivtäterinnen und -tätern, die schwere Gewaltdelikte wie vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, schwerer Raub, oder Vergewaltigung begangen haben.

3 Statistische Daten

3.1 Definition und Datengrundlage

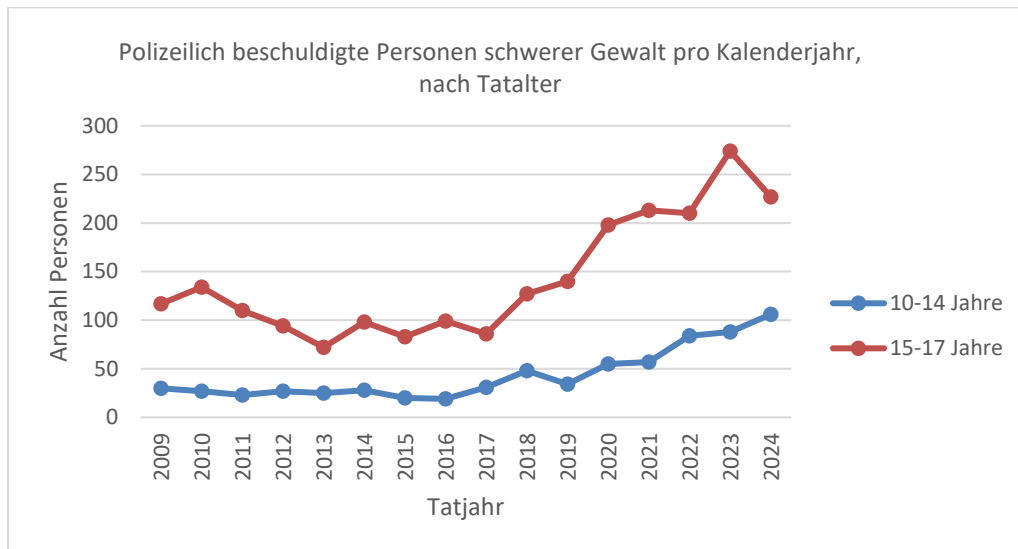
Die folgenden Auswertungen basieren auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Der Begriff «Intensivtäter» ist kein vom BFS offiziell verwendeter oder definierter Begriff. Berücksichtigt werden nachfolgend zunächst alle polizeilich registrierten Personen, die zum Tatzeitpunkt zwischen 10 und 17 Jahre alt waren und innerhalb eines Kalenderjahres¹ mindestens einmal einer schweren

¹ Die regulären Auswertungen der PKS basieren auf dem Ausgangsdatum, d.h. das Datum, an dem die Polizei die Bearbeitung eines Falls abschliesst, die Akten an die Staatsanwaltschaft weiterleitet oder den Fall vorläufig nicht weiterbearbeitet und an das BFS übermittelt. Das Ausgangsdatum liegt daher zeitlich nach dem effektiven Tatdatum. Für die vorliegende Auswertung wurde hingegen das Tatdatum berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde das Jahr 2025 noch nicht einbezogen, da ein kleiner Teil der im Jahr 2025 begangenen Straftaten erst in der Statistik des Folgejahres erfasst wird.

Gewaltstraftat beschuldigt wurden (vgl. Ziff. 3.2). Wie aus den verfügbaren Daten hervorgeht, betreffen die schweren Gewaltstraftaten² in dieser Altersgruppe hauptsächlich schwere Körperverletzung und Vergewaltigung³. In der Auswertung in Ziffer 3.3 sind anschliessend Personen berücksichtigt, die innerhalb desselben Kalenderjahres mindestens zweimal wegen schwerer Gewalt polizeilich registriert wurden.⁴

3.2 Entwicklung der Zahl der wegen schwerer Gewaltstraftaten beschuldigten Minderjährigen

Die Zahl der zwischen 2009 und 2024 wegen einer schweren Gewaltstraftat polizeilich beschuldigten Minderjährigen zeigt insgesamt eine steigende Entwicklung, wobei sich die Dynamik je nach Altersgruppe unterscheidet.



Bei den 10- bis 14-Jährigen bewegten sich die Werte zwischen 2009 und 2017 auf einem stabilen Niveau (19 bis 31 Personen pro Jahr). Ab 2018 ist jedoch ein Anstieg festzustellen. Nach 48 Personen im Jahr 2018 und 34 Personen im Jahr 2019 stiegen die Werte an und erreichten 2024 mit 106 Personen den höchsten Stand des Beobachtungszeitraums.

Auch bei den 15- bis 17-Jährigen zeigt sich nach einer zunächst eher stabilen Entwicklung ein Anstieg ab 2018 beziehungsweise 2020. Während zwischen 2009 und 2017 Werte zwischen 72 und 134 Personen registriert wurden, lagen die Zahlen ab 2020 dauerhaft höher. Der Höchstwert wurde 2023 mit 274 Personen erreicht. Im Jahr 2024 ging die Zahl auf 227 Personen zurück, blieb jedoch weiterhin über dem Niveau der Jahre vor 2020.

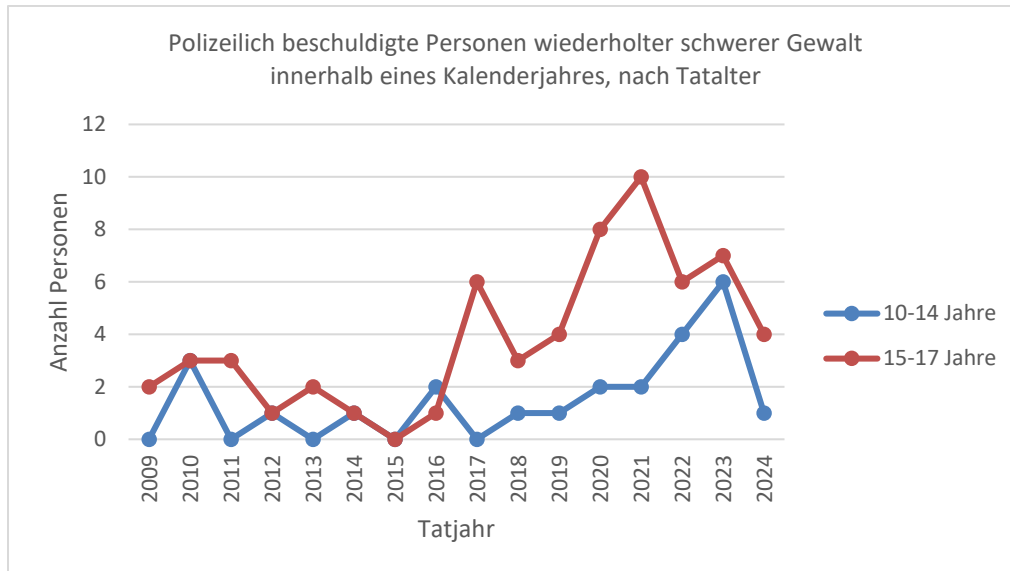
² Als schwere Gewalt zählen in der PKS versuchte und vollendete Tötungsdelikte (Art. 111-113/116 StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Raub mit qualifizierter Einwirkung auf das Opfer (Art. 140 Ziff. 4 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB).

³ Mit Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts am 1. Juli 2024 wurde der Tatbestand der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) erweitert. Neu sind neben dem Beischlaf auch beischlafsähnliche Handlungen mit Eindringen in den Körper erfasst. Zudem gilt das Prinzip «Nein heisst Nein», wonach keine Nötigungshandlung mehr erforderlich ist. Der Tatbestand ist ausserdem geschlechtsneutral formuliert.

⁴ Gezählt wurde die Anzahl polizeilicher Registrierungen bzw. Fälle schwerer Gewalt innerhalb eines Tat- bzw. Kalenderjahres pro Person. Ein Fall entspricht in der Regel einer Anzeige oder einem polizeilichen Ermittlungsverfahren. Die PKS ist darauf ausgerichtet, dass die Anzahl Straftaten und Personen kantons- und jahresübergreifend einheitlich erfasst und vergleichbar ausgewiesen werden können. Dies gilt jedoch nicht in gleichem Masse für die Anzahl Fälle. Aus diesem Grund kann die Vergleichbarkeit von fallbasierten Auswertungen eingeschränkt sein. Dies ist insbesondere bei kleinen Fallzahlen zu berücksichtigen.

3.3 Entwicklung der Zahl der wegen mehrfachen schweren Gewaltstraftaten beschuldigten Minderjährigen

Der Anteil der Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens zweimal wegen schwerer Gewalt von der Polizei registriert wurden, bleibt im Vergleich zur Gesamtzahl aller beschuldigten Personen schwerer Gewalt über den gesamten Beobachtungszeitraum niedrig.



Bei den 10- bis 14-Jährigen wurden mit Ausnahme der Jahre 2022 und 2023 in allen Jahren zwischen 0 und 3 Minderjährige beschuldigt, im selben Jahr mehrfach schwere Gewaltstraftaten begangen zu haben. Im Jahr 2024 lag der Wert bei 1 Person.

Bei den 15- bis 17-Jährigen bewegte sich die Zahl über den gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 0 und 10 Personen pro Jahr, wobei in der zweiten Hälfte des Beobachtungszeitraums höhere Werte verzeichnet wurden. Im Jahr 2024 waren es 4 Personen.

3.4 Einordnung der Ergebnisse

Die Zahl der jungen beschuldigten Personen mit mehr als einer polizeilichen Registrierung wegen schwerer Gewalt innerhalb eines Kalenderjahres zeigt über die Zeit Schwankungen und teilweise Anstiege, es handelt sich dabei aber um sehr kleine Fallzahlen. Der Anstieg schwerer Gewalt wird somit überwiegend durch Personen mit einer einzelnen schweren Gewaltstraftat innerhalb eines Kalenderjahres getragen und nicht primär durch eine kleine Gruppe Personen, die wiederholt schwere Gewaltstraftaten begehen.

Da die Zahlen in der vorliegenden Auswertung für Personen mit mehr als einer Registrierung wegen schwerer Gewalt sehr klein sind, wurde auf eine weitere Aufschlüsselung nach Geschlecht und Aufenthaltsstatus verzichtet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die PKS ausschliesslich polizeilich registrierte Straftaten erfasst. Aussagen über Ursachen der Entwicklung oder über nicht polizeilich registrierte Delikte sind auf Grundlage dieser Daten nicht möglich. Des Weiteren gilt für beschuldigte Personen die Unschuldsvermutung.

4 Ursachen

Die Forschung zu Jugendkriminalität geht davon aus, dass sich delinquentes Verhalten nicht auf eine einzelne Ursache zurückführen lässt, sondern vielmehr das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels mehrerer Risikofaktoren ist, die sich gegenseitig verstärken können. Diese Risikofaktoren lassen sich mehreren Ebenen zuordnen:⁵

- **Individuelle, biologische, psychologische Faktoren:**
 - männliches Geschlecht
 - Verhaltensauffälligkeiten im frühen Kindesalter
 - Impulsivität, geringe Emotions- und Selbstkontrolle
 - mangelnde soziale Kompetenzen, mangelnde Empathie, fehlende Schuldgefühle
 - gewaltbefürwortende Normen, gewaltlegitimierende Männlichkeitsvorstellungen
 - Substanzkonsum
- **Familiäre Faktoren:**
 - Substanzkonsum der Mutter während der Schwangerschaft (Nikotin/Alkohol/Drogen)
 - Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen in der Familie
 - inkonsistente Erziehung, geringe elterliche Aufsicht
 - familiäre Belastungen (psychische Probleme, Suchtprobleme, Einkommens- und Bildungsarmut der Eltern)
 - Migrationshintergrund⁶
- **Peers und soziales Umfeld:**
 - delinquente Freundesgruppen, Gruppendruck
 - soziale Ausgrenzung, fehlende soziale Anerkennung
 - Wohnen in Quartieren, in denen Gewalt- und Kriminalitätsprobleme bestehen
- **Schule und Ausbildung:**
 - Probleme im Schulbereich (schulische Misserfolge, mangelnde schulische Motivation, schlechtes Klassenklima, negative Beziehung zu Lehrperson)
 - Schulschwänzen, Schulabbrüche
 - fehlende berufliche Perspektiven, Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigungssituation

Internationale Forschungsergebnisse zeigen, dass jugendliche Intensivtäter bzw. -täterinnen eine sehr hohe, kumulierte Risikobelastung aufweisen.⁷ Dieser Befund wird durch Schweizer Studien bestätigt. So hat beispielsweise die Zürcher Jugendbefragung von 2021⁸ gezeigt, dass Gewalttaten erst bei Jugendlichen mit der maximalen Belastung von zehn Risikofaktoren deutlich zunehmen. Und bereits die Zürcher Intensivtäteruntersuchung von 2010⁹ hatte bei den untersuchten Intensivtätern bzw. -täterinnen eine ausgeprägte Mehrfachbelastung festgestellt.

⁵ Vgl. Bundesrat (2025), Kapitel 3 sowie die darin zusammengefassten Studien; Hirtenlehner et al. (2024); Hausam et al. (2020).

⁶ Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass Faktoren wie Nationalität und Migrationshintergrund in Bezug auf Kriminalität neutrale Kategorien darstellen, die erst durch die Verbindung mit sozialen Faktoren relevante Bedeutung erhalten, das heisst nicht die ethnische Herkunft an sich beeinflusst die Wahrscheinlichkeit kriminellen Handelns, sondern die damit verknüpften Lebensbedingungen und -erfahrungen. Siehe hierzu u. a. Hirtenlehner et al. (2024), S. 200; Hausam et al. (2020), S. 69; Manzoni et al. (2022), S. 29; Studer (2012), Rz 94.

⁷ Hirtenlehner et al. (2024); Hausam et al. (2020); Freiheit et al. (2018).

⁸ Ribeaud/Loher (2022), S. 94.

⁹ Vgl. Studer (2012), S. 53 ff.

Bei jugendlichen Intensivtätern bzw. -täterinnen handelt es sich somit um Jugendliche mit erheblichen Mehrfachbelastungen. Ihr Lebensweg ist oft geprägt von schwierigen Familienverhältnissen, Problemen in der Schule, fehlender Ausbildung und Arbeit, Substanzkonsum sowie dem Umgang mit kriminellen Freunden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vorhandensein von einem oder mehreren Risikofaktoren nicht automatisch bedeutet, dass eine jugendliche Person straffällig oder gar zum Intensivtäter bzw. zur Intensivtäterin wird, die Risikofaktoren erhöhen lediglich die Wahrscheinlichkeit dafür. Einen typischen jugendlichen Intensivtäter bzw. eine typische Intensivtäterin gibt es nicht, da individuelle Entwicklungsprozesse äusserst unterschiedlich verlaufen. Schliesslich ist aufgrund des episodischen Verlaufs der Jugendkriminalität der Abbruch der kriminellen Karriere beim Übergang ins Erwachsenenalter eher die Regel als die Ausnahme – selbst bei wiederholter oder schwerer Straffälligkeit in der Jugend.¹⁰

5 Prävention und frühe Intervention

Die Früherkennung bzw. eine zuverlässige Vorhersage krimineller Karrieren ist aufgrund der hohen Variabilität der Entwicklungsverläufe mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Dies gilt erst recht für Prognosen im Kindes- und Jugendalter, da hier der Reifeprozess noch nicht abgeschlossen ist und die Entwicklungsmöglichkeiten besonders gross sind.¹¹

Es gilt daher allgemein zu verhindern, dass es bei Kindern und Jugendlichen zu kumulierten Mehrfachbelastungen kommt. Dies bedeutet, dass Präventionsmassnahmen so früh wie möglich und auf verschiedenen Ebenen ansetzen müssen. Sie sollten zudem in den Bereichen Familie (z. B. Elternbildung, Familienberatung), Schule (z. B. Lehrpersonen, Schulsozialarbeit), Berufsbildung (z. B. Lehrbetrieb) und Sozialraum (z. B. Jugendarbeit, Gemeinwesenarbeit) in die bestehenden Regelstrukturen integriert werden. Ergänzend dazu können auch gesonderte und temporäre Gewaltpräventionsprogramme sinnvoll sein. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse gelten folgende Präventionsmassnahmen als besonders erfolgversprechend:¹²

- Förderung psychosozialer Kompetenzen von (Klein-)Kindern und Jugendlichen
- frühe Familien- und Erziehungshilfen
- Schaffung eines positiven Schulklimas, schulische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
- gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang in Ausbildung und Arbeit
- niedrigschwellige, quartiersnahe Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- kritische Auseinandersetzung mit gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen

Besonders zentral sind dabei stabile soziale Bindungen von Kindern und Jugendlichen – in der Familie oder auch zu anderen Bezugspersonen wie Lehrpersonen, Jugendarbeitenden oder im Kontext prosozialer Freundschaften.

¹⁰ Glaubitz et al. (2017), S. 349; Hausam et al. (2020), S. 69; Hirtenlehner et al. (2024), S. 14.

¹¹ Glaubitz et al. (2017), S. 351; Naplava (2018), S. 340; Studer (2012), S. 224 ff.

¹² Vgl. Bundesrat (2025), Kapitel 4 sowie die darin zusammengefassten Studien; Bundesrat (2015); Ege et al. (2026); Hirtenlehner et al. (2024); Glaubitz et al. (2017); Studer (2012).

6 Jugendstrafrecht und Sanktionenvollzug: Umgang mit jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern

6.1 Umgang mit jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern in den Kantonen Genf und Zürich

Das BJ hat für die Beantwortung des Auftrags der Kommission bezüglich jugendstrafrechtlicher Massnahmen eine schriftliche Anfrage an zwei Praktiker – Olivier Boillat, Jugendrichter am Jugendgericht Genf, und Patrik Killer, Leitender Jugendanwalt der Jugendanwaltschaft der Stadt Zürich – gerichtet.

Kanton Genf

Im Kanton Genf bestehen keine spezifischen Richtlinien oder Konzepte, wie mit jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern umgegangen werden soll. Jeder Fall wird individuell und entsprechend den Besonderheiten der Täterinnen und Täter und gestützt auf Gesetz und Rechtsprechung behandelt. Um sicherzustellen, dass die Situation optimal und mit dem erforderlichen Fachwissen begleitet wird, werden Jugendliche, die der Jugendgerichtsbarkeit bekannt sind und neue Straftaten begehen, der RichterIn oder dem Richter zugewiesen, der oder die bereits die bisherigen Verfahren betreut hat.

In solchen Fällen stehen der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter vielfältige Instrumente zur Verfügung, wie

- die Untersuchungshaft (beispielsweise wegen eines Rückfallrisikos)¹³;
- die institutionelle Beobachtung in einer offenen oder geschlossenen Einrichtung (wenn frühere Massnahmen gescheitert sind und kein Betreuungskonzept vorliegt)¹⁴;
- die Änderung oder Verschärfung zuvor angeordneter Massnahmen, die bis zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung reichen;
- die Unterbringung ausserhalb des Wohnkantons der oder des Jugendlichen oder die Anordnung einer allenfalls geschlossenen, zeitlich limitierten Distanzplatzierung.

Die Mediation, die es insbesondere ermöglicht, den Jugendlichen im Sinne der Verantwortungsübernahme mit seinen Opfern zu konfrontieren, ist ein wertvolles Instrument, das künftig zunehmend zum Einsatz kommen soll.

Kanton Zürich

Der Kanton Zürich verfügt seit 2010 über eine interne Weisung der Oberjugendanwaltschaft zu jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern¹⁵. Das Ziel dieser Weisung ist es, diese Jugendlichen bei der erneuten Begehung eines Verbrechens oder Vergehens sofort daran zu hindern, weitere Delikte zu begehen, indem sie eine unmittelbare Reaktion von Jugendanwaltschaft und Polizei als deutliches Stoppzeichen erleben. Das behördliche Handeln gegenüber jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern ist dabei risikoorientiert und darauf ausgerichtet, in einem koordinierten Vorgehen Rückfälle zu verhindern.

Spezifische Interventionen sind unter anderem:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft
- Schutzmassnahmen, insbesondere Unterbringung
- Weisungen und Auflagen im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren
- Teilnahme an einem deliktorientierten Training
- Rayonverbote, Ausgangsverbote

¹³ Siehe Artikel 27 JStPO. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass in Ausnahmefällen auch bei Minderjährigen unter 15 Jahren Untersuchungshaft angeordnet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2015 vom 11. Oktober 2016).

¹⁴ Die Beobachtung oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung kann bereits ab dem Alter von 10 Jahren angeordnet werden (Art. 9, 10 und 15 JStG).

¹⁵ Im Kanton Zürich erhält den Status als «Junger Intensivtäter» derjenige Angeschuldigte, der in einem Jugendstrafverfahren beschuldigt wird, innerhalb von sechs Monaten fünf Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, darunter mindestens ein Gewaltdelikt.

- Beschränkung des Konsumverhaltens (insbesondere Alkohol und Drogen)
- Melde- und Erscheinungspflichten
- regelmässige Gespräche mit der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter

Die Wirksamkeit der angeordneten spezifischen Intervention ist periodisch zu überprüfen und die Intervention gegebenenfalls anzupassen.

Anzumerken ist, dass diese Jugendlichen sich während des hängigen Strafverfahrens grundsätzlich entweder in einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme oder in Untersuchungshaft befinden oder mit spezifischen jugendanwaltschaftlichen Weisungen oder Auflagen belegt sind.

Handlungsbedarf

Gemäss den Praktikern der Kantone Genf und Zürich sind folgende Aspekte ausschlaggebend:

- Gewährleistung von ausreichenden personellen Ressourcen
- Schaffung von ausreichenden Plätzen in Heimen, insbesondere in geschlossenen Einrichtungen, für mehrfach belastete männliche und weibliche Jugendliche
- Fortbildung der Richterinnen und Richter und ihrer Mitarbeitenden, um das kriminelle Verhalten von Jugendlichen zu verstehen und wirksame Präventionsmassnahmen zu ergreifen
- Anordnung von therapeutischen und sozialpädagogischen Schutzmassnahmen, da bei schwerer Delinquenz (psychische) Mehrfachbelastungen häufig im Vordergrund stehen

Darüber hinaus besteht aus ihrer Sicht kein weiterer Bedarf an Massnahmen.

6.2 Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Umgang mit jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern

Die wissenschaftliche Forschung bietet wichtige Erkenntnisse für die Gestaltung von Massnahmen im Umgang mit jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern.

Für die soziale Integration von Jugendlichen mit kriminellen Verhaltensweisen sind die schulischen und beruflichen Ausbildungschancen massgebend. Es sind diese Chancen, die langfristige Perspektiven erst ermöglichen und damit eine nachhaltige Reintegration unterstützen.¹⁶

Eine Analyse internationaler Befunde¹⁷ zeigt zudem, dass rein strafende und abschreckende freiheitsentziehende Massnahmen bei Jugendlichen und Heranwachsenden keinen oder sogar einen negativen Effekt auf die zukünftige Legalbewährung haben. Auch hier wird die Notwendigkeit eines differenzierten, auf Rehabilitation ausgerichteten Ansatzes unterstrichen.

Somit stellen sowohl therapeutische und sozialpädagogische Schutzmassnahmen als auch die Schaffung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zentrale Handlungsfelder dar, um jugendliche Intensivtäterinnen und -täter erfolgreich zu unterstützen.

¹⁶ Naplava (2018), S. 351.

¹⁷ Hausam et al. (2020), S. 70.

Literatur

Bundesrat (2025): Jugendkriminalität, Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen und Prävention. Bericht in Erfüllung des Postulats 23.3205 Engler vom 16. März 2023.

Bundesrat (2015): Jugend und Gewalt. Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression.

Ege Gian, Baier Dirk, Schmidt Volker, Vertone Leonardo, Zobrist Patrick (2026): Wer nur den Hammer kennt, macht aus Jugendlichen Nägel. Eine interdisziplinäre Beurteilung der aktuellen Verschärfungsvorhaben im Jugendstrafrecht. *sui generis*.

Freiheit Manuela, Gross Eva, Wandschneider Sylja, Heitmeyer Wilhelm (2018): Mehrfachtäterschaft im Jugendalter. Soziale Hintergründe und Verläufe wiederholter Delinquenz. Wiesbaden: Springer VS.

Glaubitz Christoffer, Bliesener Thomas, Klatt Thimna (2017): Junge Mehrfach- und Intensivtäter persistierende Delinquenz und «callous-unemotional traits». *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 11, 349-354/2017.

Hausam Joscha, Seewald Katharina, Mannert Anna L., Dahle Klaus-Peter (2020): Junge Intensivtäter als besondere Herausforderung für Jugendstrafvollzug und Sozialtherapie. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 14, 67–84/2020.

Hirtenlehner Helmut, Birklbauer Alois, Schmollmüller Lisa, Endrich Roswitha (2024): Junge Delinquente mit vielen Polizeikontakten. Entwicklung und Prävention von Mehrfachtäterschaft. Forschungsbericht. Linz: Johannes Kepler Universität.

Manzoni Patrik, Haymoz Sandrine, Biberstein Lorenz, Kamenowski Maria, Milani Riccardo (2022): Jugenddelinquenz in der Schweiz: Bericht zu den zentralen Ergebnissen der 4. «International Self-Report Delinquency» Studie (ISR4). Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Naplava Thomas (2018). Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter. In: Dollinger B. /Schmidt-Semisch H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Ribeaud Denis, Loher Michelle (2022): Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2021. Forschungsbericht. Zürich: Jacobs Center for Productive Youth Development, Universität Zürich.

Studer Michael (2012). Jugendliche Intensivtäter in der Schweiz. *Zürcher Studien zum Strafrecht*, 67. Zürich: Schulthess Verlag.